

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2025/062
freigegeben

Amt: 20 Finanzverwaltung
Verfasser: Ludwig, Julia

Datum: 19.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.01.2026	öffentlich

Betreff:

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Sach- und Rechtslage:

Nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der seit dem 1. Januar 2014 gültigen Fassung darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Für das Verfahren über die Einwerbung und Annahme von Spenden gilt Folgendes: Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen in der Großen Kreisstadt Freital ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie den beiden Bürgermeistern. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden mit einem Betrag von mehr als 50,00 Euro je Einzelfall entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital in öffentlicher Sitzung. Bei Spenden mit geringeren Beträgen entscheidet der Oberbürgermeister.

Eingegangene Spenden, dazu zählen auch Sachspenden und geldwerte Leistungen, dürfen erst dann zweckentsprechend nach den Vorgaben des Spenders verwendet werden, wenn durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss die Annahme der Spende verbindlich erklärt wurde. Die Erteilung einer Spendenbescheinigung für steuerliche Zwecke des Spenders ist ebenfalls erst nach der Annahmeerklärung des Finanz- und Verwaltungsausschusses zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Spendeneingänge sind als sonstige Verbindlichkeiten zu verbuchen. Nach der Entscheidung über die Annahme sind die Spenden je nach Verwendungszweck den ordentlichen oder außerordentlichen Erträgen und laufenden Finanzeinzahlungen bzw. den Sonderposten und investiven Finanzeinzahlungen bei den jeweils betroffenen Produkten zuzuordnen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Spenden anzunehmen.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage 1 Übersicht Spenden Dezember 2025
Anlage 2 Übersicht Spenden Dezember 2025 (nicht öffentlich)